

## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium   | Sitzung am | Beratung   |
|---|------------|------------|
| <b>Betriebsausschuss Informatik-Betrieb Bielefeld</b>           | 14.03.2017 | öffentlich |
| <b>Finanz- und Personalausschuss</b>                            | 14.03.2017 | öffentlich |
| <b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b> | 16.03.2017 | öffentlich |
| <b>Rat der Stadt Bielefeld</b>                                  | 23.03.2017 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Beitritt zur "d-NRW AöR"

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss IBB / der Finanz- und Personalausschuss / der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Stadt Bielefeld - vertreten durch den Oberbürgermeister - tritt gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ rückwirkend zum 01.01.2017 der Anstalt des öffentlichen Rechts d-NRW AöR bei.
- b) Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Zeichnung eines Stammkapitals durch die Stadt Bielefeld – vertreten durch den Oberbürgermeister - in Höhe von 1.000 Euro nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ zu.

**Begründung:**

Gründung d-NRW AöR

Der bislang privatrechtlich organisierte öffentliche Teil von d-NRW wurde mit dem Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Recht „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR) (s. Anlage 1) zum 01.01.2017 in eine Anstalt öffentlichen Rechts d-NRW AöR umgewandelt. Dies geschah u.a., um den geltenden vergaberechtlichen Rahmenbedingungen Genüge zu tun.

Aufgaben d-NRW – d-NRW AöR

d-NRW hat in ihrer alten Struktur Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Government begleitet und sich als Impulsgeber und „neutrale“ Durchführungsinstanz

hervorgetan (Vergabemarktplatz NRW, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW, KiBiz.web etc.).

Zu den Aufgaben der neu gegründeten Anstalt soll neben der Unterstützung des im neuen E-Government-Gesetz NRW vorgesehenen IT-Kooperationsrates auch wieder die Unterstützung ihrer staatlichen wie kommunalen Träger beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik (im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten) zählen.

#### Trägerschaft d-NRW AöR

Entsprechend dieser Aufgabenstellung sollen neben dem Land NRW alle kommunalen Gebietskörperschaften - auf freiwilliger Basis – der Anstalt rückwirkend zum 01.01.2017 beitreten können.

Organe der d-NRW AöR sind die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern, 6 davon werden von den Kommunalen Spitzenverbänden benannt.

Der Beitritt von Städten, Gemeinden und Landschaftsverbänden ist mit dem Einbringen eines Stammkapitals von jeweils 1.000 EUR verbunden. Der Anteil des Landes NRW am Gesamt-Stammkapital beträgt 1 Mio. EUR. Laufende Kosten entstehen - anders als derzeit - nicht.

Die AöR wird auf der Grundlage von Aufträgen tätig und ist nach § 11 (2) verpflichtet, dafür kostendeckende Entgelte zu erheben. Allein aus diesen Erlösen wird sich die AöR finanzieren (s. § 11).

#### Bewertung d-NRW AöR

Da eine ebenenübergreifende, medien-bruchfreie kommunal-staatliche Zusammenarbeit weiter an Bedeutung gewinnen wird, liegt es im kommunalen Interesse, die Expertise von d-NRW auch künftig nutzen können.

Dies hat auch die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 07.07.2016 (s. Anlage 2) formuliert.

Die d-NRW AöR bietet ihren Trägern einen projektorientierten Zugang für die Abstimmung zwischen Land und Kommunen bei der Umsetzung des E-Governmentgesetzes NRW.

Zudem können die Kommunen als Anstaltsträger zukünftig Produkte und Angebote von „d-NRW AöR“ ausschreibungsfrei in Form einer Inhouse-Beauftragung nutzen.

#### Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt daher, gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ den Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts d-NRW AöR per Ratsbeschluss zu erklären und damit verbunden ein Stammkapital in Höhe von 1.000 Euro nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ einzubringen (s. Anlage 3).

Entsprechende Finanzmittel stehen im Wirtschaftsplan des Informatik-Betriebes Bielefeld zur Verfügung.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Böhm**  
**Betriebsleiter**